

Merkblatt zu den Integrationskriterien¹

Am 1. Januar 2019 ist das revidierte Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration in Kraft getreten (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG.) Die damit einhergehenden Änderungen zielen einerseits darauf ab, die Integration der Ausländerinnen und Ausländer mit dem Wegfall von Integrationshemmnissen zu fördern, und andererseits die Eigenverantwortung zur Integration verbindlicher einzufordern. Dabei gilt das Prinzip: Je mehr Rechte Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft erhalten, desto besser soll die Integration sein. Das bedeutet, dass insbesondere die Sprachkenntnisse eng an den Aufenthaltsstatus geknüpft sind. Für die Beurteilung der Integration der einzelnen Person dienen die folgenden Integrationskriterien:

Integrationskriterien (Art. 58a AIG)

➤ **Sprachkompetenzen**

Für eine Erteilung und Verlängerung einer Bewilligung werden je nach Aufenthaltsstatus unterschiedliche Sprachkompetenzen gefordert.

➤ **Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

- Keine wesentlichen oder wiederholten Verstösse gegen gesetzliche oder behördliche Verfügungen.
- Einhaltung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen (z.B. keine Betreibungen, keine Steuerschulden, keine Konkurse etc.)

➤ **Respektierung der Werte der Bundesverfassung**

Orientierung an den rechtsstaatlichen Prinzipien sowie der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Schweiz. Als Grundrechte und Pflichten werden besonders hervorgehoben:

- die Gleichberechtigung von Mann und Frau
- das Recht auf Leben und persönliche Freiheit
- die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit
- die Pflicht zum Besuch der obligatorischen Schule

➤ **Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung**

- Deckung der Lebenshaltungskosten durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Anspruch besteht (z.B. AHV- und IV-Leistungen, Arbeitslosenentschädigung)
- Kein Bezug von Sozialhilfe
- Teilnahme an Aus- oder Weiterbildungen

Folgen bei mangelhafter Integration:

Werden die Integrationskriterien nicht erfüllt, kann die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert oder die Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden (Rückstufung). Auch kann der Familiennachzug verweigert oder Einbürgerungsgesuche abgelehnt werden.

Familiennachzug: Fristen beachten!

¹ Stand 1. April 2023

Folgende Sprachnachweise einer anerkannten Prüfstelle werden für die verschiedenen Aufenthaltstitel verlangt:

Aufenthaltstitel	Erteilung	Erforderliche Sprachkompetenzen
Einbürgerung	Erleichterte Einbürgerung von CH-Ehegatten nach 5 Jahren	Mündlich B1, schriftlich A2
	Ordentliche Einbürgerung nach 10 Jahren	Mündlich B1, schriftlich A2
Niederlassungsbewilligung	Ordentliche Erteilung nach 10 Jahren Aufenthalt	Mündlich A2, schriftlich A1
	Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung bei guter Integration nach 5 Jahren Aufenthalt	Mündlich B1, schriftlich A1
	Vorzeitige Erteilung nach 5 Jahren Aufenthalt für Personen aus Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Spanien, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich, USA	Mündlich A2, schriftlich A1
	Ehegatten von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern nach 5-jährigem Eheleben	Mündlich A2, schriftlich A1
	Ehegatten von Niedergelassenen nach 5-jährigem Eheleben	Mündlich A2, schriftlich A1
	Ehegatten von Personen aus Drittstaaten mit C-, B- oder F-Bewilligung	Mündlich A1, schriftlich keine Anforderung
Aufenthaltsbewilligung im Familiennachzug	Ehegatten von Personen aus EU-/ EFTA-Staaten	Keine
	Ehegatten von Schweizer Bürgerinnen und Bürger	Keine

Weiterführende Informationen:

- Für Fragen zu Aufenthalt, Verlängerung/Umwandlung der Bewilligung, Familiennachzug, Fristen: Migrationsamt & Passbüro, Mühlentalstrasse. 105, 8200 Schaffhausen, Tel. 052 632 74 76, migrationsamt@sh.ch
- Für Beratungen und Fragen zu Integration und Spracherwerb: Integrationsfachstelle Integres, Krebsbachstrasse 61, 8200 Schaffhausen, Tel. 052 624 88 67, info@integres.ch, www.integres.ch
- Anerkannte Sprachzertifikate: <https://www.fide-info.ch/> > Liste anerkannte Sprachzertifikate